



Amtsblatt für den Landkreis Northeim

Jahrgang 2024

Northeim, den 16.02.2024

Nr. 11

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2024 zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone zum Schutz gegen die aviäre Influenza

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

./.

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Frau Ritzke oder Frau Bergmann, R 2.2,
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

Die Landrätin

Landkreis Northeim • Postfach 13 63 • 37143 Northeim

LANDKREIS
NORTHEIM

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2024 zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone zum Schutz gegen die aviäre Influenza

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone

1. Ich hebe die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 01/2024 vom 18.01.2024 angeordnete Überwachungszone zum 19.02.2024 auf.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 39 DelVO (EU) 2020/687* i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist meinem Fachbereich 25 - Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen unverzüglich zu melden.

Northeim, 15.02.2024

In Vertretung



Richert
Erster Kreisrat

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung